

# **Satzung des Reit- und Fahrvereins Fuchstal e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

1. Der Pferdesportverein Reit- und Fahrverein Fuchstal e.V. mit Sitz in 86925 Fuchstal ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Augsburg eingetragen
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes- und Sportverbandes, dessen Satzung er anerkennt.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports:
  - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren,
  - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,
  - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen,
  - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,
  - 1.5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband,
  - 1.6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
  - 1.7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports,
  - 1.8. die Förderung des Therapeutischen Reitens,
  - 1.9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet,
  - 1.10. der Erhalt einer Reitsportanlage.
2. Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“) der Abgabenordnung.
3. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14).

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - aktive Mitglieder über 18 Jahre,
  - jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre (Mitglieder unter 14 Jahre gelten als Kinder),
  - passive Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
3. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
5. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Vereinsjahres (= Kalenderjahr), wenn das Mitglied bis 1. Dezember schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - trotz Mahnung mindestens 3 Monate mit den Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist,
  - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
  - sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein und seinen Einrichtungen.

**§ 5**  
**Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt und bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit. Das Einkassieren der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand.

**§ 6**  
**Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
- 1) die Mitgliederversammlung  
(ordentliche und außerordentliche) und
  - 2) der Vorstand

**§ 7**  
**Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
2. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
  - Jahres- und Kassenbericht durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier,
  - Bericht der Kassenprüfer,
  - Bericht des Schriftführers,
  - Bericht des Turnierbeauftragten
  - Bericht des Jugendleiters,
  - Neuwahlen,
  - Verschiedenes
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens einen Tag vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 8** **Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassier
  - der Schriftführer
  - der Turnierbeauftragte
  - der Jugendbeauftragte
  - und sieben weitere Mitglieder
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem/zwischenzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Vorstandssitzungen sollen mindestens alle drei Monate stattfinden.

## **§ 9** **Vereinsbetrieb**

Die Durchführung des Vereinsbetriebs ist Aufgabe des Vorstands und seiner Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands eigene Kasse führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

**§ 10**  
**Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

**§ 11**  
**Strafbestimmung**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 4 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

**§ 12**  
**Haftung**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

**§ 13**  
**Arbeitsleistungen**

1. Der Verein kann aktive Vereinsmitglieder zu unentgeltlichen Arbeitsleistungen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten verpflichten.
2. Die Arbeitsleistungen können durch Zahlen eines von der Vorstandschaft festgelegten Stundensatzes ersetzt werden. Die Notwendigkeit sowie der zeitliche Arbeitsumfang werden durch die Vorstandschaft festgelegt.

**§ 14**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
2. Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fuchstal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.